6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5038. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5045. Sitzung am 28. September 2004 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5055. Sitzung am 12. Oktober 2004 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5056. Sitzung am 12. Oktober 2004 beschloss der Rat, entsprechend dem auf der 5055. Ratssitzung gefassten Beschluss den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁴⁹:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die Präsidentschaftswahl, die am 9. Oktober 2004 in Afghanistan stattfand, unterstreicht ihre historische Bedeutung als Meilenstein in dem politischen Prozess und beglückwünscht die Millionen afghanischer Wähler, darunter viele Frauen und Flüchtlinge, die durch ihre Teilnahme an der ersten Volkswahl ihres Staatsoberhaupts ihr Bekenntnis zur Demokratie unter Beweis gestellt haben. Der Rat begrüßt ferner die breite politische Vertretung, die aus der Zahl von 18 zur Wahl stehenden Präsidentschaftskandidaten ersichtlich ist. Der Rat würdigt die Afghanische Nationalpolizei und die Afghanische Nationalarmee für die von ihnen mit Hilfe der internationalen Sicherheitskräfte wahrgenommene Rolle, die Sicherheit während der Wahlperiode zu verstärken.

Der Rat dankt dem Gemeinsamen Wahlverwaltungsorgan und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan für die hervorragende Arbeit, die sie bei den Vorbereitungen der Präsidentschaftswahl geleistet haben. Der Rat würdigt die Bemühungen des Wahlverwaltungsorgans, die Anliegen jedes einzelnen Kandidaten zu berücksichtigen und die Transparenz des Wahlprozesses noch mehr zu erhöhen, und erwartet mit Interesse eine abschließende Erklärung.

Der Rat fordert die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft die in Afghanistan nach wie vor bestehenden Probleme auch künftig anzugehen, namentlich auf dem Gebiet der Sicherheit, der termingerechten Vorbereitung der Parlamentswahlen im April 2005, des Wiederaufbaus der Institutionen, der Suchtstoffbekämpfung sowie der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der afghanischen Milizen.

Der Rat fordert die afghanischen Behörden auf, alle Seiten einschließende Parlamentswahlen zu planen und ohne Verzögerung durchzuführen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die afghanischen Behörden bei der vollständigen

.

¹⁴⁹ S/PRST/2004/35.

Durchführung des in dem Übereinkommen von Bonn¹⁴⁸ vorgesehenen Wahlprozesses zu unterstützen.

Der Rat sagt der Regierung und dem Volk eines souveränen Afghanistan seine fortgesetzte Unterstützung bei ihren Bemühungen zu, ihr Land wieder aufzubauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, sie bei diesen Bemühungen zu unterstützen, wobei den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle zukommt."

Auf seiner 5073. Sitzung am 9. November 2004 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5108. Sitzung am 10. Januar 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean Arnault, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5145. Sitzung am 22. März 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2005/183)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean Arnault, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5148. Sitzung am 24. März 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2005/183)".

Resolution 1589 (2005) vom 24. März 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere die Resolution 1536 (2004) vom 26. März 2004, mit der das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 26. März 2005 verlängert wurde,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

unter erneuter Begrüßung der erfolgreichen Abhaltung der Präsidentschaftswahlen am 9. Oktober 2004,